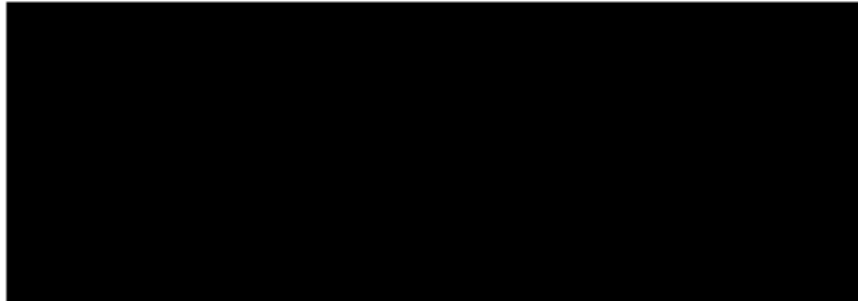


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

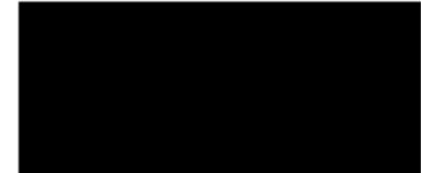


LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 10. Januar 2017

Bearbeiter/in:




Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMü/002/16/944

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 24. Dezember 2016 (www.fragdenstaat.de, #19656), Themengebiet Öffentlichkeitsarbeit – Akte 100/12/077

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail von Heiligabend des vergangenen Jahres. Sie haben damit die Zusendung der Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/077 beantragt. Nach Ihrer Auffassung handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen und kostenfrei zu beantwortenden Antrag. Sie baten darum, anderenfalls über die Höhe möglicherweise entstehender Kosten informiert zu werden.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen inzwischen bekannt ist, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zwar die Möglichkeit vorsieht, bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die Originalunterlagen zu nehmen oder sich davon Kopien anfertigen und übersenden zu lassen. Die Zusendung von Originalen ist jedoch nicht möglich.

Soweit Sie die Zusendung von Kopien wünschen, werden hierfür gemäß Nr. 3.1 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Auslagen in Höhe von 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten bzw. für 0,15 Euro für jede weitere Seite berechnet. Die Akte umfasst in Gänze 57 Seiten.

Ein vollständiger Informationszugang wird im Ergebnis aus folgenden Gründen nicht möglich sein:

Nach § 6 Abs. 4 AIG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist vorliegend teilweise der Fall. Der Vorgang enthält Informationen zur Erstellung, Abstimmung, Veröffentlichung und zum Versand zweier Presseinformationen. Diese finden Sie in unserem Internetangebot unter folgender Adresse:

<http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.280820.de>

<http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.280823.de>

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts die Beziehungen des Landes zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte. In Bezug auf die Abstimmungen der Presseinformationen zwischen den beteiligten unab-

hängigen Datenschutzbehörden ist dies vorliegend der Fall, sodass die entsprechenden Passagen bzw. Schriftstücke – dies betrifft sowohl E-Mails als auch Entwürfe – nach § 6 Abs. 2 AIG auszusondern wären.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag abzulehnen, soweit personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen offenbart würden. Sind von dem Antrag Unternehmensdaten betroffen, ist das Unternehmen nach § 5 Abs. 2 AIG anzuhören. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Empfänger des Versands der Presseinformationen der Fall. Es wäre möglich, die personen- bzw. unternehmensbezogenen Angaben durch Schwärzung nach § 6 Abs. 2 AIG auszusondern oder die Betroffenen zu beteiligen. Nach einer ersten Schätzung handelt es sich um etwa 40 bis 50 Betroffene, deren aktuelle Anschrift vermutlich nicht in allen Fällen zu ermitteln sein wird. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 1.2.2 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung kann erforderlich werden. Je nach Umfang der im Zuge der Beteiligungsverfahren erforderlichen Korrespondenz müssten wir 100 bis 500 Euro in Rechnung stellen.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag im Hinblick auf den bereits erfolgten Verweis auf die allgemein zugänglichen Quellen weiter aufrechterhalten und, falls ja,

- a) bereit sind, die Gebühren für die Beteiligungsverfahren zu tragen,
- b) den auslagenpflichtigen Versand der geschwärzten Unterlagen oder
- c) die Einsicht in die geschwärzten Unterlagen in den Räumlichkeiten unserer Dienststelle wünschen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sowohl eine (teilweise) Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang als auch die Erhebung von Kosten nur auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheids möglich ist. Hierfür würden wir Ihre postalische Anschrift benötigen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch fernmündlich gerne für eine weitere Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

